

B e t r i e b s s a t z u n g

für das Stadtmarketing der Stadt Büren

vom 21. November 2017

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Betriebssatzung für das Stadtmarketing Büren beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die nachstehend aufgeführten Teilbereiche bzw. Produkte des Haushalts der Stadt Büren sowie die mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Tätigkeiten werden ab dem 01.01.2018 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, im nachfolgenden Stadtmarketing Büren oder eigenbetriebsähnliche Einrichtung genannt, auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- Produkt 010203 Zentrale Dienste [Bereiche Pflege der Internetseite in Zusammenarbeit mit den städtischen Abteilungen und Pressearbeit]
- Produkt 010501 Städtepartnerschaften
- Produkt 040101 Kulturelle Angelegenheiten
- Produkt 150101 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing [Bereich Wirtschaftsmarketing]
- Produkt 150102 Tourismus, Fremdenverkehr

(2) Der Zweck des Stadtmarketings Büren einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe besteht unter intensiver Einbeziehung des Ehrenamtes in der Umsetzung und Weiterentwicklung folgender Zielbereiche:

- **Wirtschaftsmarketing**
 - Unterstützung der Wirtschaftsförderung
 - Berichterstattung über Unternehmen in regelmäßigen Abständen
- **Kultur**
 - Koordination und Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Jahrmärkten in eigener und fremder Trägerschaft
 - Entwicklung eines gemeinsamen Veranstaltungskalenders
- **Stadtimage**
 - Entwicklung der Marke „Büren“
 - Identifizieren und Vermarkten von „Highlights“ (Identitätsmarketing)
 - Zentralisierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Pflege des Internetauftrittes
 - Entwicklung von neuen Marketingkonzepten für „alte“ und „neue“ „Highlights“
 - Überarbeitung und Fortschreibung der Corporate Identity
- **Tourismus**
 - Vermarktung, Koordination und Organisation touristischer Attraktionen und Veranstaltungen in Büren
 - Entwicklung von Innovationen in der Freizeitgestaltung

- **Stadtentwicklung / Bürgerservice**
 - Förderung der Innenstadtbelebung (Citymanagement)
 - Erweiterung der innerstädtischen Einzelhandelsangebote
- **Gewinnung von Sponsoren**
 - Entwicklung von Sponsorenkonzepten
 - Aktives Einwerben von Sponsorengeldern

und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Stadtmarketing Büren“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Stadtmarketing Büren wird vom Rat der Stadt Büren eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter und eine stellvertretende Betriebsleiterin / ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung bedient sich bei ihren Aufgaben mit Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Mithilfe der Bediensteten der Stadt Büren. Das schließt die Beauftragung von Dritten nicht aus.
- (2) Das Stadtmarketing Büren wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere:
 - a) alle Maßnahmen zur Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, Ein- und Auszahlungen, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.
 - b) der Einsatz des Personals, Beschaffung von Materialien und Betriebsmitteln sowie ggf. Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
 - c) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt,
 - d) die Entscheidung über Auftragsvergaben nach freihändiger Vergabe und nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, sofern die Auftragssumme den relevanten Betrag nach der Vergabeordnung der Stadt Büren nicht übersteigt,
 - e) die Vorbereitung der Beschlussvorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss bzw. Rat.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Stadtmarketing Büren verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Dabei findet die Vergabeordnung der Stadt Büren vom 31.10.2014 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

- (4) Der Betriebsleitung wird für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, hierüber befindet der Betriebsausschuss.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Stadtmarketing Büren ist als beschließender Betriebsausschuss der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus zuständig.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten; die Betriebsleitung entscheidet hierüber von Fall zu Fall.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 20.000 Euro übersteigt,
 - b) Auftragsvergabe nach freihändiger Vergabe und nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung, sofern die Auftragssumme den relevanten Betrag nach der Vergabeordnung der Stadt Büren übersteigt,
 - c) Benennung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder ggfs. mit der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (6) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 sinngemäß.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Büren entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtmarketing Büren rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Vierteljahresübersichten zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Stadtmarketing Büren werden in der Regel Tariflich Beschäftigte beschäftigt.
- (2) Die Tariflich Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

§ 9

Vertretung des Stadtmarketing Büren

- (1) In den Angelegenheiten des Stadtmarketing Büren wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtmarketing Büren ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten wird von der Betriebsleitung im Amtsblatt für die Stadt Büren öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage des Stadtmarketing Büren beträgt 100.000,- Euro.

§ 12

Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden gem. § 27 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und damit die Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) angewendet.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Das Stadtmarketing Büren hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird dem Betriebsausschuss vorgelegt, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Festsetzung weiterleitet. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist im Betriebsausschuss zu beraten, welche Maßnahmen des Stadtmarketing Büren im kommenden Wirtschaftsjahr durchzuführen sind. Der Beschluss über die durchzuführenden Maßnahmen ist der Kämmerin/dem Kämmerer zuzuleiten.
- (3) Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes erfolgt zusammen mit der Haushaltssatzung der Stadt durch den Rat.
- (4) Mehrauszahlungen für ein Einzelvorhaben des Finanzplans, die den Ansatz im Finanzplan um mehr als 10 v.H. überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (5) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16

Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Büren, so dass der Personalrat der Stadt Büren auch die Personalvertretung für das Stadtmarketing Büren übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für das Stadtmarketing Büren. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 21. November 2017

Der Bürgermeister

gez.

Schwuchow